



Famienzulagen für Nichterwerbstätige im Sinne von Art. 19 FamZG

Einleitende Bemerkung:

Das vorliegende Dokument listet diejenigen Informationen auf, welche die Familienausgleichskasse (FAK) benötigt, um einen Antrag auf Famienzulagen behandeln zu können. Es handelt sich dabei um eine Checkliste für die FAK und nicht um ein Formular, das dem Antragsteller unterbreitet wird. Diese Informationen können bei Einreichen des Antrags oder später auf Anfrage der FAK direkt beim Antragsteller oder bei anderen Stellen oder Behörden eingeholt werden.

Die Verhältnisse von Nichterwerbstätigen können je nach Fall stark variieren. Es ist daher ratsam, den Antragsteller zu einem Gespräch einzuladen, um mit ihm seine Situation und die im Rahmen des Antrags vorgelegten Unterlagen zu prüfen.

1 Angaben zum Antragsteller

1.1 Identität

Name:

Vorname:

13-stellige Versichertennummer:

Geburtsdatum: tt/mm/jj

Zivilstand¹: ledig, verheiratet, geschieden, verwitwet, in eingetragener Partnerschaft, aufgelöste Partnerschaft

Wohnort:

Staatsangehörigkeit²:

1.2 Persönliche Verhältnisse

AHV-Status: Arbeitnehmer? nichterwerbstätig?

Ist er **erwerbstätig?**

Wenn ja, als Arbeitnehmer? Selbstständigerwerbender?

Informationen zum Arbeitgeber:

- Koordinaten: Name, Vorname oder Firmenname, Adresse
- beschäftigt bei diesem Arbeitgeber seit ...
- zugeteilte Nummer bei der FAK
- bei diesem Arbeitgeber erzielt es AHV-pflichtiges Einkommen

¹ Im Gegensatz zu den Arbeitnehmenden ist der Zivilstand des nichterwerbstätigen Antragstellers eine wichtige Information. Art. 16 FamZV schliesst nämlich zum Beispiel Personen, die in der AHV als nichterwerbstätig gelten, deren Ehepartner aber selbstständigerwerbend ist oder eine Altersrente der AHV bezieht, vom Bezug von Famienzulagen aus.

² Die Staatsangehörigkeit des Antragstellers wirkt sich grundsätzlich nicht auf den Anspruch auf Famienzulagen aus. Ausnahme: vgl. FamZWL Rz. 320.

Wenn der Antragsteller für **mehrere Arbeitgeber** gleichzeitig arbeitet:

- Koordinaten jedes Arbeitgebers: Name, Vorname oder Firmenname, Adresse
- bei jedem einzelnen Arbeitgeber erzielter AHV-pflichtiges Einkommen

Ist der Antragsteller:

- in **Ausbildung** und, falls ja, bezieht er **ein Stipendium**
- **teilweise erwerbsunfähig**
- Bezüger einer **IV-Rente**. Falls ja, angeben, ob Ergänzungsleistungen bezogen werden.
- Bezüger einer **ordentlichen/vorbezogenen Altersrente**
- **Sozialhilfeempfänger**
- **anderes:**

2 Angaben zu den Kindern, für welche die Zulage beantragt wird

Für alle Kinder

Name:

Vorname:

Geburtsdatum: tt/mm/jj

13-stellige Versichertennummer:

Verhältnis zwischen Antragsteller und Kind:

- Kind, zu dem ein Kindesverhältnis im Sinne des Zivilgesetzbuches besteht
- Kinder des Ehepartners oder eingetragenen Partners des Antragstellers
- Pflegekinder: Höhe der allenfalls von Dritten bezogenen Beiträge für den Unterhalt des Kindes.
- Brüder, Schwestern und Enkelkinder:
 - Lebt das Kind beim Antragsteller, muss die Höhe der allenfalls von Dritten bezogenen Beiträge für den Unterhalt des Kindes bekannt sein.
 - Lebt das Kind nicht beim Antragsteller, muss die Höhe der vom Antragsteller bezahlten Beiträge für den Unterhalt des Kindes bekannt sein.

Wer hat **die elterliche Sorge** über das Kind?

Bei volljährigem Kind: Wer hatte die elterliche Sorge über das Kind vor dessen Mündigkeit?

- gemeinsame elterliche Sorge
- nur die Mutter
- nur der Vater
- kein Elternteil

Wohnort des Kindes: Land³ und, falls in der Schweiz, Adresse

Bei einem mündigen Kind ist ausserdem der letzte Wohnort des Kindes vor seiner Mündigkeit anzugeben, sofern dieser vom derzeitigen Wohnort abweicht.

³ Leistungen an Nichterwerbstätige werden grundsätzlich nicht exportiert. Ausnahmen: vgl. FamZWL Rz. 320.

Zusatzinformationen für Kinder über 16 Jahre

- **Kinder in Ausbildung**

Art der Ausbildung

besuchte Bildungseinrichtung

Beginn und voraussichtliches Ende der Ausbildung

Jahreseinkommen des Kindes aus Erwerbstätigkeit, Vermögen, Renten oder Taggeldern

- **Erwerbsunfähige Kinder**

Ist das Kind erwerbsunfähig, absolviert aber eine Ausbildung, sind Angaben zur Ausbildung zu verlangen.

3 Angaben zu den anderen Anspruchsberechtigten

Hat der Antragsteller die elterliche Sorge, müssen zusätzliche Informationen zu seinem Ehepartner und gegebenenfalls zum anderen Elternteil – wenn es sich nicht um dieselbe Person handelt – eingeholt werden, damit festgestellt werden kann, ob er nicht unter die Ausnahmen gemäss Art. 16 FamZV fällt und ob kein Erstanspruch aufgrund einer Erwerbstätigkeit besteht.

Hat der Antragsteller die elterliche Sorge nicht, hat sein Antrag auf Familienzulagen wenig Aussicht auf Erfolg. Der Anspruch der Person, welche die elterliche Sorge über das Kind hat, oder der Anspruch einer anderen Person, die erwerbstätig ist (Bsp.: Pflegeeltern) hat Vorrang. Familienzulagen für Nichterwerbstätige könnten ihm ausgerichtet werden, falls kein Inhaber der elterlichen Sorge in der Schweiz wohnt oder wenn es keinen Inhaber der elterlichen Sorge gibt.

3.1 Ehepartner des Antragstellers

Wenn der Antragsteller verheiratet ist, **Identität des Ehepartners** bekannt geben.

Name:

Vorname:

13-stellige Versichertennummer:

Geburtsdatum: tt/mm/jj

Wohnort, wenn nicht derselbe wie Antragsteller:

Staatsangehörigkeit:

Ist er erwerbstätig?

Wenn ja, als **Selbstständigerwerbender?** als **Arbeitnehmer?**

Wenn ja, AHV-pflichtiges Einkommen angeben

Bezieht er eine Altersrente der AHV?

3.2 Anderer Elternteil des Kindes, wenn es sich nicht um den Ehepartner handelt

Name:

Vorname:

13-stellige Versichertennummer:

Geburtsdatum: tt/mm/jj

Wohnort:

Staatsangehörigkeit:

Ist er erwerbstätig?

Wenn ja, als **Selbstständigerwerbender**? als **Arbeitnehmer**?

4 Angaben zum massgeblichen Einkommen

Höhe des steuerbaren Einkommens gemäss Angaben in der letzten Steuerveranlagung gemäss DBG (steuerbares Einkommen des Antragstellers, seines allfälligen Ehepartners und der zulagenberechtigten Kinder angeben)

Wenn seither erfolgte Änderungen sich spürbar auf das steuerbare Einkommen auswirken, muss die FAK das massgebliche Einkommen bestimmen.

Liegt die letzte Steuerveranlagung mehr als zwei Jahre zurück, muss die FAK das massgebliche Einkommen bestimmen. Es ist Sache des Antragstellers, die erforderlichen Unterlagen zu liefern.

5 Auszahlungsadresse

Bank- oder Postverbindung für die Auszahlung

Das Formular muss ausserdem eine Klausel enthalten, mit welcher der Antragsteller bestätigt, wahrheitsgetreu geantwortet zu haben, sich verpflichtet, die Kasse über jede Änderung zu informieren, und erklärt, über die strafrechtlichen Folgen von unwahren Angaben informiert zu sein.

Vgl. zum Beispiel. Klausel in den FLG-Fragebögen «*Wir bestätigen hiermit, alle Fragen vollständig und wahrheitsgetreu beantwortet zu haben. Wir haben davon Kenntnis, dass sich strafbar macht, wer durch unwahre Angaben oder Verschweigen von Tatsachen nicht gerechtfertigte Zulagen erwirkt und dass zu Unrecht erhaltene Zulagen zurückzuerstatten sind. Wir verpflichten uns ferner, alle Änderungen, welche das Bezugsrecht beeinflussen können, sofort der Ausgleichskasse zu melden.*»